

Beschluss

Vom 12.09.2013

Nr. 3/2013

Beschluss zu Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG LSA in integrativen Tageseinrichtungen und i. R der Einzelintegration ab dem 01.10.2013

Die Kommission „K 75“ beschließt:

1. Die Leistungsbeschreibungen über Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß § 8 KiFöG LSA in integrativen Kindertageseinrichtungen (Anlagen 1 bis 2) treten am 01.10.2013 in Kraft.
2. Die in den Anlagen 3-5 aufgeführten zusätzlichen Stundenvergütungen für Leistungen gem. § 8 KiFöG LSA treten ab 01.10.2013 in Kraft.
3. Die für den Hort in Anlage 5 ausgewiesene Stundenvergütung enthält auch 10 Stunden tägliche Ferienbetreuung. Sofern ausschließlich Ferienbetreuung in Anspruch genommen werden soll, werden für die Ferienzeit bis zu 10 Stunden täglich vergütet.
4. Bemessungsgrundlage für den Einzelfall sind die im Betreuungsvertrag zwischen Leistungserbringer und Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten vereinbarten Stundenzahlen.
5. Für jede integrative Kindertagesstätte wird eine Vereinbarung gem. § 75 Abs. 3 SGB XII mit den unter Nr. 1 und 2 benannten Inhalten abgeschlossen. Hierbei wird die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für einen Zeitraum von 2 Jahren und die Vergütungsvereinbarung für einen Zeitraum von einem Jahr abgeschlossen. Die

Vereinbarungen treten am 01.10.2013 in Kraft. Sofern mit Ablauf des Geltungszeitraumes keine neuen Vergütungen vereinbart werden, gelten die bisherigen Vergütungen gem. § 77 Abs. 2 Satz 4 SGB XII weiter.

6. Sofern integrative Kindertagesstätten abweichend von den in den Anlagen 3-5 angegebenen Stundenvergütungen für 9 und mehr Stunden gesonderte Vergütungen anstreben, müssen sie mit der Sozialagentur in Einzelverhandlungen treten, die sämtliche Stundenvergütungen umfassen. Nr. 2 dieses Beschlusses gilt in diesen Fällen nicht.
7. Für Einzelintegrationsplätze gelten die Nummern 1- 4 entsprechend. Die Leistung erfolgt im Rahmen einer Kostenübernahmeerklärung gem. § 75 Abs. 4 SGB XII.
8. Bis zum Abschluss der Vereinbarungen unter Nr. 5 bzw. Änderung der Kostenübernahmeerklärungen unter Nr. 7 werden die bisherigen Vergütungen gem. Beschluss der Kommission „K 75“ vom 15.06.2012 weiter gezahlt und später mit den neu vereinbarten bzw. neu übernommenen Vergütungen ab 01.10.2013 verrechnet.
9. Den Entwicklungsbericht (Anlage 6) beschließt die Kommission „K 75“ zur weiteren vorläufigen Anwendung in den Modellregionen (Halle, Stendal und Burgenlandkreis) bis zum 30.09.2015, soweit die gemäß Protokollnotiz festgelegten Rahmenbedingungen umgesetzt sind und die Praktikabilitätsprüfung durch eine Evaluierung unter Einbeziehung aller Beteiligten in der Federführung der Sozialagentur Sachsen-Anhalt abgeschlossen wurde.
Bis zur Feststellung der Praktikabilität finden die bisherigen Entwicklungsberichte ihre Anwendung.
10. Für das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. gilt dieser Beschluss unter folgenden Maßgaben:
 - die Ziffern 2, 3 und 6 des Beschlusses finden keine Anwendung,
 - die übrigen Ziffern des Beschlusses finden insoweit Anwendung, als in diesen nicht auf die Ziffern 2, 3 und 6 des Beschlusses verwiesen wird.Dem Diakonischen Werk evangelischer Kirchen e. V. wird nachgelassen bis zum 31.12.2013 dem Beschluss in vollem Umfang beizutreten.

Protokollnotiz: Die Leitung integrativer Kindertagesstätten richtet sich nach § 22 Abs. 1 KiFöG LSA.

Protokollnotiz zu 9.: Die Beurteilung der Praktikabilität muss im Zusammenhang mit der Evaluation des Gesamtplanverfahrens stehen. Hier ist die Sozialagentur Sachsen-Anhalt federführend, wobei die Leistungserbringer mit einzubeziehen sind.

Insofern wäre hierzu eine Beschlussfassung bezüglich der Schulung der Einrichtungsträger und der herangezogenen Gebietskörperschaften zur Anwendung des Entwicklungsberichtes gemäß Anlage 6 zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nachdem die Eckdaten mit Herrn Schmitt-Schäfer besprochen wären, denkbar.

Anlage 1

Beschreibung des Leistungstyps	Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß KiFöG LSA in integrativen Kindertageseinrichtungen
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 3 KiFöG LSA. Leistungen der Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertagesstätte erhalten Kinder mit wesentlichen geistigen und/oder wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, Kinder die von solchen wesentlichen Behinderungen bedroht sind und die bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in einer integrativen Kindertageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung besonderer Förderung, als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bedürfen. Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 des SGB XII, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des SGB XII.
1.2. Zielstellung	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Verhütung, Beseitigung und Milderung einer vorhandenen oder drohenden Behinderung • die Sicherstellung der Teilhabe behinderter Kinder am Leben in der Gemeinschaft • die Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderungen bzw. deren Folgen
1.3. Grundsatz	Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Kindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der integrativen Kindertageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen spezifische heilpädagogische Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinaus gehen.
1.4. Gruppengröße/-struktur	Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Kinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Anlage 1

2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Grundlage bildet die Hilfeplanung, die gemeinsam zwischen dem Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Leistungserbringer gestaltet wird, basierend auf dem Gesamtplan. Dabei ist das persönliche Lebensumfeld des Kindes (z.B. Familie, Bezugspersonen) in spezifischer Weise einzubeziehen. Heilpädagogische Leistungen werden in der Haupttätigkeit Spiel sowie in vielfältigen Lernangeboten realisiert.
2.2. Umfang der Leistungen	Art, Dauer und Häufigkeit der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere die spezifische Förderung, entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des behinderten Kindes und wird zusätzlich zu den nach dem in § 5 genannten Regelleistungen des KiFÖG erbracht. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet.
2.3. Methoden der Leistung	Heilpädagogische Gruppen- und Einzelförderung.
2.4. Art und Inhalt der Leistung	
Art der Leistung	Heilpädagogische Leistungen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich aus dem § 56 SGB IX.
2.4.1. Wahrnehmungsfördernde heilpädagogische Leistungen	heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der: <ul style="list-style-type: none"> • akustischen Wahrnehmung • optischen Wahrnehmung • taktilen Wahrnehmung • orofacialen Wahrnehmung • olfaktorischen Wahrnehmung • Wahrnehmungsdifferenzierung

Anlage 1

<p>2.4.2. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der kognitiven Fähigkeiten</p>	<p>heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Orientierung (räumlich, zeitlich, personell, situativ) • Differenzierungsfähigkeit • Ausdauer, Konzentration, Merkfähigkeit • Sprach- und Aufgabenverständnisses
<p>2.4.3. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der Motorik</p>	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bewegungsfördernden Maßnahmen im Bereich der Grob- und Feinmotorik • psychomotorischen Maßnahmen zur ganzheitlichen motorischen Harmonisierung
<p>2.4.4. heilpädagogische Leistungen zur Förderung von Sprache und Kommunikation</p>	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Schaffung situativer Sprachanreize • Maßnahmen zur Sprachanbahnung, -bildung und -festigung • Maßnahmen zur Förderung nonverbaler Kommunikation
<p>2.4.5. heilpädagogische Leistungen zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen</p>	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Förderung der Erlebnis-, Beziehungs- und Begeisterungsfähigkeit, • Maßnahmen zur Entwicklung des Selbstwertgefühls und zur Stärkung der Ich-Identität, • Maßnahmen zur Förderung zur Befähigung eigene Gefühle zu verstehen und zuzuordnen sowie Bedürfnisse und Wünsche zu äußern und umzusetzen.
<p>2.4.6. Lebenspraktische Anleitung</p>	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zum selbständigen hygienischen Umgang mit körperlichen Bedürfnissen • Maßnahmen zu einer altersgerechten Körperpflege • Maßnahmen zu einer altersgerechten Nahrungsaufnahme • Maßnahmen zu altersgerechten Fähigkeiten beim An- bzw. Auskleiden

Anlage 1

	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zu altersgerechten Ordnungsstrukturen • Maßnahmen zu weiteren altersgerechten Selbstbedienungsleistungen
2.4.7. psychosoziale Unterstützungsleistungen zur Krisenintervention	<p>heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Erfassung von Handlungskonflikten und deren Begleitung • Maßnahmen zur Vermittlung von Lösungsstrategien in Konfliktsituationen • Maßnahmen zur Lösung von Beziehungskonflikten sowie zur Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen, Regeln und Normen. • Maßnahmen der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und deren Beratung zur Vermeidung von psychosozialen Krisensituationen.
3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen nach § 14 KiFöG LSA müssen den Aufgaben nach § 5 KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	<p>Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte.</p> <p>Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fachkräfte vorzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogen/-innen und • Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Physiotherapeuten/-innen • Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation.

Anlage 1

<p>3.2.2. Personalschlüssel</p>	<p><i>Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 Abs. 6 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>leistungsberechtigtes Kind unter drei Jahren: 0,25 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und</i> • <i>leistungsberechtigtes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,253 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</i>
<p>4. Sonstige Merkmale</p>	
<p>4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern), • Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern), • Zusammenarbeit mit Schulen und Frühförderstellen
<p>4.3. Zeitliche Geltungsdauer der Kostenanerkennnisse</p>	<p>In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkennnisse von mind. 1 Jahr. Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.</p>
<p>4.2. Qualitätssicherung</p>	<p>Im Rahmen der Qualitätssicherung kommen insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung wie heilpädagogische Diagnostik und Förderplanung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität

Leistungen der Eingliederungshilfe für schulpflichtige Kinder mit wesentlicher Behinderung im Sinne des SGB XII bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß KiFöG LSA in Tageseinrichtungen	
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Tageseinrichtung erhalten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres schulpflichtige Kinder, bei denen eine wesentliche geistige und/oder wesentliche körperliche und mehrfache Behinderung vorliegt/droht und die bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in einer Tageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung besonderer Förderung, als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bedürfen.
1.2. Zielstellung	Ziele sind: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung, Förderung und Etablierung des Leitbildes der Inklusion • die Verhütung, Überwindung oder Milderung der vorliegenden/drohenden wesentlichen Behinderung(en) • die Sicherstellung der Teilhabe von wesentlicher Behinderung betroffener/bedrohter Schulkinder am Leben in der Gemeinschaft
1.3. Grundsatz	Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Schulkindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der Tageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen personenzentrierte Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinaus gehen.
1.4. Gruppengröße/-struktur	Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Schulkinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Schulkinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die schulpflichtigen Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel Schulkinder mit und ohne wesentliche Behinderung gemeinsam betreut werden.

2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen und betreuerischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Die Betreuungs- und Förderangebote sollen sich an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und ihrer Familien orientieren. Somit wird eine behinderungsgerechte Versorgung, Betreuung und Förderung sichergestellt. Die Schaffung optimierender Kontextbedingungen zur Herausbildung einer weitestgehend selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit stellt den Kerngedanken der Betreuung und Förderung dar.
2.2. Umfang der Leistungen	Dauer und Häufigkeit der Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des betroffenen Schulkindes. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet. Nach § 3 KiFöG LSA umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von bis zu maximal sechs Stunden je Schultag. Während der Schulferien kann maximal ein Förder- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden beansprucht werden.
2.3. Methoden der Leistung	Integrative (Heil-)pädagogische Gruppen- und Individualförderung
2.4. Art und Inhalt der Leistung	
2.4.1. Heilpädagogische Leistungen	Je nach individueller Entwicklung sollen heilpädagogische Interventionen angewendet werden (möglichst durch das natürliche Spiel der Schulkinder untereinander), um Entwicklungspotentiale zu nutzen und lebenspraktische sowie soziale Fertigkeiten so weit wie möglich auszubauen. Für eine effektive heilpädagogische Förderung der betroffenen Schulkinder ist es notwendig, dass sich die Schule und die Tageseinrichtung über die jeweiligen s.m.a.r.t.-formulierten Förderziele, Fördermaßnahmen und aktuellen Ergebnisse kontinuierlich austauschen (siehe dazu 4.3. Qualitätssicherung).
2.4.2. Betreuerische Leistungen, die behinderungsbedingte Defizite in der Selbstversorgung, Kommunikation und/oder Mobilität kompensieren	In Abhängigkeit vom individuellen Behinderungsbild sind entsprechend betroffene Schulkinder im Vergleich zu Schülern ohne Behinderung oft nur mit personeller Unterstützung in der Lage, alltagsrelevante Aktivitäten in Bezug auf die Selbstversorgung (Körperhygiene, Toilettenbenutzung, Essen & Trinken etc.), Bewegungsfähigkeit, Orientierung und/oder interpersonelle Interaktion/Kommunikation auszuführen. Zur Sicherstellung der Grundversorgung und/oder der sozialen Teilhabe sind entsprechende personenzentrierte Unterstützungsleistungen vorzuhalten.

3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen müssen den Aufgaben nach den §§ 5, 7 und 8 des KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein (vgl. § 14 KiFöG LSA).
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	<p>Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte.</p> <p>Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fach- und Hilfskräfte zu verwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Heilpädagogen/-innen, Heilerziehungspfleger/-innen sowie weitere Fachkräfte und zusätzliche Hilfskräfte, soweit mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt und entsprechend KiFöG genehmigt.
3.2.2. Personalschlüssel	<i>Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 Abs. 6 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein leistungsberechtigtes Schulkind 0,2 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</i>
4. Sonstige Merkmale	
4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern) • Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern) • Zusammenarbeit mit Jugendämtern (vgl. § 10a KiFöG LSA), Schulen sowie anderen Bildungs- und Förderzentren
4.2. Zeitliche Geltungsdauer der	In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkennnisse von mind. 1 Jahr.

Kostenanerkennnisse	
4.3. Qualitätssicherung	<p>Zur Qualitätssicherung findet das Gesamtplanverfahren, einschließlich Entwicklungsbericht, Anwendung.</p> <p>In der Regel wird bei schulpflichtigen Kindern, die von wesentlicher Behinderung betroffen/bedroht sind, ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Im Ergebnis dieses Feststellungsverfahrens ergeben sich Schwerpunkte der individuellen Förderung. Diese sind in einem Förderplan von der schulischen Einrichtung festzuhalten (vgl. <u>Handreichung zur Förderdiagnostik in Sachsen-Anhalt</u>, Abschnitt 9, S. 154 ff.), im Rahmen dessen unter anderem überprüfbare (= s.m.a.r.t.'e) Förderziele festgehalten werden sollen.</p> <p>Zur Qualitätssicherung sollte mindestens einmal schulhalbjährlich sowie zeitnah mit der Aufnahme in die Tageseinrichtung ein Austausch zwischen der Tageseinrichtung und der jeweils besuchten Schule erfolgen (der beispielsweise auch im Kontext des § 5 Abs. 4 Satz 2 KiFöG LSA gefordert wird). Im Rahmen dessen sollte möglichst unter der Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Stand der jeweiligen Zielerreichungen eingeschätzt und die Wirkung der jeweiligen Fördermaßnahmen (die durch die Tageseinrichtung geleistet wurden) reflektiert werden. Die gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse werden Bestandteil des Gesamtplanverfahrens.</p> <p>Darüber hinaus kommen im Rahmen der Qualitätssicherung insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) • Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte schulpflichtige Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität

Zusammenfassung der Anlagen 3 bis 5

Integrative Kita-Pauschalen (0-3 Jahre)

vereinbarte Std.	monatl.
1 Stunde	116,60
5 Stunden	583,00
6 Stunden	699,60
7 Stunden	816,20
8 Stunden	932,82

Integrative Kita-Pauschalen (3-6 Jahre)

vereinbarte Std.	monatl.
1 Stunde	117,90
5 Stunden	589,50
6 Stunden	707,40
7 Stunden	825,30
8 Stunden	943,22

Integrative Kita-Pauschalen (Hort)

6 Stunden	563,20 €
-----------	----------

Entwicklungsbericht gemäß § 26 RV zu § 79 SGB XII für Kinder

Name des Dienstes / der Einrichtungen:			
Ansprechpartner/-in			
Straße		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-mail	
Name der leistungsberechtigten Person: Geb.-Datum			AZ.:

I. Leitziele der Erziehungsberechtigten mit Blick auf die Entwicklung des Kindes in den Lebensbereichen Wohnen, Lernen, soziale Beziehungen, Gesundheit und Freizeit**II. Rahmenziele zu den Leitzielen der Erziehungsberechtigten mit Blick auf die Entwicklung des Kindes**

- gemäß Gesamtplan vom
- gemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Entwicklungsbericht gemäß § 26 RV zu § 79 SGB XII für Kinder

Name des Dienstes / der Einrichtungen:			
Ansprechpartner/-in			
Straße		PLZ, Ort	
Telefon	Fax	E-mail	
Name der leistungsberechtigten Person: Geb.-Datum			AZ.:

Name der leistungsberechtigten Person

III. Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
<p>III.1 im Bereich Wahrnehmung</p>			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungseinernem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...

Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
---------------	-------------------------	---------------------

III. 2 im Bereich der Kognition

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungseinernem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 3 im Bereich Motorik			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der Leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...

Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
---------------	-------------------------	---------------------

III. 4 im Bereich Sprache und Kommunikation

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...

Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
---------------	-------------------------	---------------------

III. 5 im Bereich soziale- und emotionale Kompetenzen

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bis gemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...

III. 6 Lebenspraktische Fähigkeiten/ Pflege/ Selbstpflege

Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
---------------	-------------------------	---------------------

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bis gemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom zu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...	Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
III. 7 Beschäftigung/ Eigenbeschäftigung/ Spiel			

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele

Name der leistungsberechtigten Person

Handlungs- oder Schwerpunktziele für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vom

Handlungs- oder Schwerpunktziele ...

Ziel erreicht	Ziel teilweise erreicht	Ziel nicht erreicht
---------------	-------------------------	---------------------

III. 8 sonstige Bereiche

Bitte beschreiben Sie kurz, „ob und inwieweit die Maßnahmen das formulierte Ziel erreicht haben und wo bisherige Leistungen erfolgreich, nicht oder noch nicht erfolgreich waren“ (§ 26 Abs. 3 RV zu § 79 SGB XII)

Für den Zeitraum vom bisgemäß dienst- bzw. einrichtungsinternem Hilfeplan vomzu erreichende Handlungs- oder Schwerpunktziele (bitte S.M.A.R.T – Kriterien beachten!)

Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Handlungs- oder Schwerpunktziele